

erschelt täglich, mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen.
 Pränumerationspreis:
 in loco:
 Ganzjährig . . . 10 fl. — fr.
 Halbjährig . . . 5 „ — „
 Vierteljährig . . . 2 „ 50 „
 Monatlich . . . — 85 „
 Mit Zustellung ins Haus monatlich 1 „ — „
 Einzelne Nummern 6 fr.
 Mit Postverendung:
 im Inland:
 Ganzjährig . . . 7 fl. — fr.
 Halbjährig . . . 3 „ 50 „
 im Ausland:
 Ganzjährig . . . 9 fl. — fr.
 Halbjährig . . . 4 „ 50 „
 Für die Redaction verantwortlich: Friedrich Roth.
 Manuscripte werden nicht zurückgeschickt; unfrankierte Briefe nicht angenommen.

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inserate
 werden in der Administration dieses Blattes (Wintergasse 9) angenommen;
 ferner bei den Annoncen-Expeditoren: in Budapest: Bernhard Eckstein, Haasenstein & Vogler, A. V. Goldberger; in Wien: A. Oppelik, Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse, M. Dukas Nachf. (Max Angenfeld & Emerich Lössner), H. Schalek, J. Danneberg; in Berlin, Hamburg, Paris: Haasenstein & Vogler; in Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler, G. L. Daube & Co.
Quartionspreis:
 Der Raum einer einseitigen Spaltenzeile kostet beim einmaligen Einrücken 7 fr., das zweite Mal 6 fr., das dritte Mal 5 fr. 2. B., erst der Stempelgebühr 30 fr.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Mühlbach bei Josef Hientz, Buchhandlung; in Klausenburg bei Johann Stein, Buchhandlung; in Kronstadt bei Heinrich Zeldner, Buchhandlung; in Hermannstadt bei Ludwig Kurovsky, Kaufmann, Schmiedgasse Nr. 17, und T. Zwiler, Kaufmann, Elisabethgasse 59, woselbst die Abonnements-Verträge franco erbeten werden.

Nr. 91. Hermannstadt, Freitag den 22. April 1898. 114. Jahrgang.

Die Congrua-Frage.

Unter dem 18. d. schreibt „Beste Klop“ an erster Stelle:
 Wenn man glaubt hat, die im Abgeordnetenhaus seit einigen Tagen im Zuge befindliche Debatte über die Vorlage betreffend die Ergänzung der Besätze der nichtkatholischen Geistlichen habe mit der jüngsten sensationellen Rede Coloman Tisza's ihren Höhepunkt erreicht und könne sich nunmehr nur noch nach abwärts bewegen, so ist man durch die ausgezeichnete Rede, mit welcher heute Graf Albin Csaky in die Discussion eingegriffen hat, rasch eines Besseren belehrt worden. Graf Csaky zählt zu den nicht sehr zahlreichen Persönlichkeiten in unserem Parlament, welche die Aufmerksamkeit des Hauses nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie wirklich etwas zu sagen haben, und sowohl dieser Umstand, wie die allbekannte Thatsache, daß der ehemalige Cultusminister, dessen sympathische Persönlichkeit man auf allen Seiten des Hauses verehrt und hochachtet, nicht nur formell künstlerisch abgerundete, sondern auch inhaltlich über die Schablone weit hinaus erhabene Reden zu halten pflegt, sichern ihm allezeit ein feiner Worte andächtig lauschendes Auditorium. Er hat die hohen Erwartungen, welche man an jede seiner Äußerungen knüpft, auch heute durchwegs gerechtfertigt, indem er dem bereits ziemlich eingehend besprochenen Thema neue Seiten abzugewinnen, aber auch die bereits ventilirten Fragen in neuer Beleuchtung erscheinen zu lassen vermochte. Abweichend von der Gepflogenheit Tisza's, welcher als schlagfertiger Debatter das Hauptgewicht auf die Polemik mit einzelnen Behauptungen der bedeutendsten Vorredner legt, gruppiert Graf Csaky die gegen die Vorlage erhobenen Argumente und betrachtet seine Gegner gewissermaßen von einer höheren Höhe, um sie zu classificiren, sie in Gruppen zu theilen und seine Bemerkungen über ihre Einwendungen erst im Allgemeinen, dann aber einzeln vorzubringen. Es versteht sich von selbst, daß Graf Csaky das Grundprincip des Gesetzentwurfes: die staatliche Unterstützung der hilfsbedürftigen Seelsorger billigt. Hat er doch selbst inmitten der heftigsten Angriffe, welchen er während der von ihm initilirten kirchenpolitischen Reformation ausgesetzt war, stets betont, daß die Kirchen mit ihrem hohen religiös-ethischen Beruf und der wichtigen Cultusmission, die sie erfüllen, dem Staate nicht gleichgültig sein dürfen, daß die Kirchen die Confessionen vielmehr auf Schritt und Tritt hilfreich beistehen und deren eide Zuecke nach Kräften fördern müsse. Wohl haben die Clericalen ihm aus der seine Veranlassung begonnenen scharfen Trennung der objectiven Wirkungskreise dieser beiden großen Institutionen wiederholt zum Vorwurfe gemacht, daß gerade er es sei, der die katholische Kirche in der Erfüllung ihres Berufes hindere und dadurch den Culturkampf provocire, allein mit Genehmigung darf Graf Csaky darauf verweisen, daß die kirchenpolitische Reform das gute Verhältnis zwischen Staat und Kirche anhaltend nicht zu trüben vermöge, da gerade diese Reform durch Befreiung der Streitobjecte die Möglichkeit der Reibungen auf ein Minimum reducirt und dadurch zur Festigung der gemeinsamen Verührungspunkte von Staat und Kirche wesentlich beigetragen hat.
 Ebenso selbstbewußt darf Graf Csaky auch die noch heute oft wiederholte Beschuldigung zurückweisen, als hätte die auf seinen Vorschlag erfolgte Jnstitution der Confessionslosigkeit die Irreligiosität gefördert. Das Beispiel der Magyaren und Papisten, auf welches er sich berufen, zeigt in der That klar, daß man keiner der recipirten Confessionen anzugehören braucht und dennoch religiös und gottesfürchtig sein könne. Allein nicht diese Selbstvertheidigung war der Hauptzweck der Rede des Grafen Csaky, denn weit eingehender vertheidigte er die von den verschiedensten Seiten heftig angefeindete Vorlage seines Nachfolgers, da er nicht bloß das derselben zu Grunde liegende Princip, sondern auch die Modalitäten der praktischen Anwendung derselben gutheißt. Er billigt, daß gleichwie in der Vergangenheit immer an gewisse Bedingungen geknüpft waren, auch jetzt die Unterstützung der hilfsbedürftigen Seelsorger nur unter der Voraussetzung ausgesetzt werde, daß dieses Geld nicht zu staatsfeindlichen Zwecken verwendet werde. Dagegen, wie gegen die Forderung, daß der Seelsorger sich

keines Verbrechens oder keines schweren sittlichen Vergehens schuldig machen dürfe, können wohl auch die Confessionen schwerlich etwas einzuwenden haben. Sehr zutreffend war der Hinweis darauf, daß man — wenn sogar schon die Voraussetzung der Möglichkeit solcher Vorkommnisse als für die Protestanten deponirend angesehen wird — auch kein Strafgesetzbuch hätte schaffen können, dessen Bestimmungen ja auch auf der Voraussetzung beruhen, daß sich der dort aufgezählten Verbrechen jedermann schuldig machen könne. Und richtig waren auch alle übrigen Argumente, mit welchen Graf Csaky bewies, wie unbillig die gegen diesen Gesetzentwurf geltend gemachten Bedenken sind, so daß er mit seiner lichtvollen Darstellung der Dinge, wie sie in Wirklichkeit sind, der guten Sache, für welche er mit voller Wärme eintritt, einen großen Dienst erwiesen und die Anerkennung, die ihm gezollt wurde, vollaus verdient hat.
 Die Protestanten, in deren Kreisen die Vorlage die größten Besorgnisse erweckt hat, werden, abgesehen von den überzeugenden Ausführungen des Grafen Csaky, noch mehr Beruhigung finden in jener Rede, welche heute der ehemalige Justizminister Theophil Jabiny gehalten hat. Als treuer Sohn der evangelischen Kirche A. G. würde der Inspector eines evangelischen Kirchenbezirks sicherlich keine Vorlage unterstützen, welche die Autonomie der Protestanten schädigen, oder die Unabhängigkeit der Seelsorger beeinträchtigen könnte, und Herr v. Jabiny hat mit Dank anerkannt, daß diejenigen Bedenken und Mißverständnisse, welche in den Reihen der Protestanten nach der Einreichung der Vorlage aufgetaucht sind, durch den Cultusminister vollkommen zerstreut und beseitigt wurden. Mit Sorgen erfüllt Herr v. Jabiny allerdings auch jetzt noch die Höhe der kirchlichen Ausgaben der evangelischen Gemeindeglieder; allein auch er sieht ein, daß die praktische Durchführung des Apponyi'schen Vorschlages zur Behebung dieses Uebelstandes nicht gut möglich sei. Wenn er, der die Verhältnisse der protestantischen Kirche sicherlich besser kennt, als Graf Apponyi, behauptet, daß die Kirchensteuer auf der von diesem empfohlenen Basis nicht in ein-zwei Jahren geregelt werden kann, so darf man ihm dies gewiß ohne weiteres glauben. Man wird sich gewiß darüber wundern, daß Herr v. Jabiny trotzdem den Apponyi'schen Antrag der Aufmerksamkeit der Regierung empfohlen hat und Polonji hat sich deshalb auch schon über diesen scheinbaren Widerspruch wundert. Allein ohne Zweifel kann Herr v. Jabiny nur die Nothwendigkeit der Regelung der Kirchensteuer überhaupt gemeint haben, nicht aber auch die Modalitäten, welche in dieser Beziehung vom Grafen Apponyi vorgeschlagen werden. In Bezug auf die Nothwendigkeit dieser Regelung aber herrscht ebensovienig mehr eine Meinungsverschiedenheit, wie darüber, daß der Staat im Verhältnis zu seinen Mitteln durch die Erhöhung der Dotation diese überaus verdienstvolle Kirche in den Stand setzen muß, ihre kirchlichen und Schulbedürfnisse besser befriedigen zu können, auch wenn ihr wegen der aus eigenen Mitteln beschafften Einnahmen ein entsprechendes Existenzminimum ihrer Seelsorger für den erwähnten Zweck jetzt nicht die erforderlichen Hülfsmittel zur Verfügung stehen.
 In der Weise, wie sich dies Herr Sima, der sehr ehrenwerthe Vertreter von Szentes vorstellt, kann die Sache allerdings nicht gemacht werden. Die Regierung wird keinesfalls dafür zu haben sein, die Güter der katholischen Kirche mit Beschlag zu legen und ihr Einkommen unter die übrigen Confessionen zu verteilen. Ebenso wenig Aussicht auf Erfolg hat die Forderung Polonji's auf die Bedeckung aller kirchlichen und Schulbedürfnisse der Confessionen durch das öffentliche Vermögen, denn was immer auch Herr Polonji von den ihm schwerlich näher bekannten Umständen der Schöpfer des G. A. XX: 1848 erzählen möge, der Vollzug des § 3 dieses Gesetzes würde doch nur zur Verstaatlichung aller Schulen und zur Säkularisation der Kirchengüter führen, welche die den confessionellen Freiden anstrebende Regierung mit Recht perhorrescirt. Und ebenso wenig reuifiren wird auch Oscar v. Melzl mit seinem Beschlußantrag, wonach die endgültige Regelung der Congrua aufgeschoben werden möge, bis sie auch für die Katholiken geregelt werden könne. Durch seine heutige, mit Gift

und Galle gesättigte Rede hat Herr v. Melzl überhaupt das Recht verweigert, als unbefangener Beurtheiler dieser Frage gelten zu können. Die Magyarisirung der Ortsnamen, wegen welcher die jüdischen Abgeordneten den Club der reichstägigen liberalen Partei verlassen haben, scheint den Herren so sehr zu Kopf gestiegen zu sein, daß sie jetzt schon Alles schlecht finden zu müssen glauben, was von der Regierung ausgeht. Daher kommt es, daß Herr v. Melzl, der sonst als recht vernünftiger Politiker bekannt war, sich heute in den unglaublichen Uebertreibungen gefiel und von der „unfinnigsten Centralisirungstendenz, der Cabinetjustiz, den brutalen Retorsionen, der Omnipotenz der Staatsgewalt, der Aneignung der Bürger, der Boyonnet-Politik der Regierung“ zu singen und zu sagen wußte, jener Regierung, welche Jahre lang und bis vor wenigen Wochen auch die Sachen wärmstens unterstützt haben. Unter solchen Umständen braucht man die Worte des Herrn v. Melzl nicht allzu tragisch zu nehmen. Er glaubt eben, noch in der Zeit der Ablegaten-Instructionen zu leben und hält sich genau an die Befehle seiner derzeit entrüsteten Wähler. Wird es diesen einfallen, wieder ihren Frieden mit der Regierung zu machen — und diese Zeit wird gewiß bald kommen —, dann wird Herr v. Melzl wie bisher wieder zu den „Süßigkeiten“ dieser so verklärten Systeme zücken. Deshalb haben auch die Mitglieder der Opposition keinen Grund, auf ihre neuen Bundesgenossen besonders stolz zu sein. Kommt ein conträrer Windhauch aus Siebenbürgen, dann wird sich wohl auch die Wetterfahne wieder von links nach rechts drehen.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 21. April.
 In Budapest und Wien unterbreiteten gestern die Regierungen die auf die Erneuerung des Ausgleiches bezüglichen Vorlagen. Zweck derselben ist die Reform der Verzehrungeuern bei gleicher Berechtigung der Mittel zur Deckung der stets steigenden Staatsbedürfnisse, Verbesserung der finanziellen Lage durch Ueberweisung eines Theiles des Steuerertrages, Verbesserung der betreffenden, den Verzehrungeuern unterliegenden Unternehmungen und Betriebe. Die Nettomehreinnahmen für den Staatsschatz aus der Branntwein- und Biersteuer würden 39 Millionen betragen. Die Branntweinsteuerabgabe soll um 15 fl. erhöht, für die landwirtschaftlichen Brennereien sollen zahlreiche Begünstigungen gemährt werden. Die Biersteuer räumt den an Zahl fortwährend zurückgehenden kleinen Brauereien zahlreiche Begünstigungen ein. Die Biersteuer soll auf 25 fl., die Zuckersteuer auf 10 fl. erhöht werden. Die für Bier, Branntwein, Zucker und Mineralwässer eingehobenen Consumsteuern sollen jenen Ländern des gemeinamen Zollgebietes zustehen, wo dieselben thatsächlich konsumirt werden, der Zoll auf Mineralwässer auf 3/4 fl. erhöht werden, um die inländische Rohpetroleumproduction zu schützen. Zum Zwecke der Durchführung der Währungsreform schlägt die Regierung vor: die Einziehung der restlichen 112 Millionen Staatsnoten, die Aufhebung des Zusammenhangs der Staatsnoten mit den Salinenscheinen. 70 Millionen Salinenscheine werden durch ein 3/4-procentiges Anlehen zur Einlösung bestimmt. An Stelle der Staatsnoten treten 64 Millionen Kronen Silbermünzen zu 5 Kronen-Stücken und 160 Millionen Kronen-Banknoten. In der Bankvorlage wird die Parität bezüglich Zusammenfassung des Generalrathe's durchgeführt, wobei jedoch die Einheit der Sitzung aufrecht erhalten wird. Die Participation des Staates beginnt anstatt wie bisher bei 7 Procent schon bei 4 Procent. Die 24-stig-Millionen-Schuld wird auf 20 Millionen herabgesetzt, indem Oesterreich 30 Millionen zurückzahlt und die Bank den Rest abschreibt. Das Zoll- und Handelsbündniß soll bis 31. December 1907 verlängert werden. Die wesentlichen Neuerungen beziehen sich auf die Revision des Zolltarifes im Hinblick auf den Ablauf der Handelsverträge Ende 1906. Der Marktverkehr wird mit der Activität des Bündnisses aufgehoben. Eingehende Be-

Feuilleton.

Hand und Ring.

Von A. R. Green.

(53. Fortsetzung.)

„Wie,“ stammelte Zwogen, „dieser Mann, den ich gar nicht kenne, mit dem ich nur einmal gesprochen habe?“
 „Sie haben ihm Ihr ganzes Herz entdeckt, bei Gelegenheit einer Zusammenkunft in der Hütte im Walde, kurz nachdem der Mord verübt worden war,“ sagte Ferris.
 Zwogen schrak zusammen und griff nach der Lehne des Stuhles, um sich zu aufrichten zu halten.
 „Hat er mich damals belauscht, meine Worte vernommen?“ fragte sie angefaßt.
 „Sie haben die Unterredung mit ihm selber geführt. Er hatte sich als Graf Mansell verkleidet, um ihre geheimen Gedanken zu ergutenden. Es ist ihm gelungen, Fräulein Dore, das läßt sich nicht leugnen, wenn es gleich ein großes Unrecht gegen Sie und Ihren Geliebten war, daß man Sie bei dem Glauben ließ, als hätte Herr Mansell Ihnen gegenüber selbst seine Schuld eingestanden.“
 Zwogen rang die Hände. „Es ist unmöglich,“ rief sie, „so konnte ich mich nicht täuschen lassen; Sie spielen mit meinem Glend.“
 Aber schon hatte Sidory, den Kopf auf die Arme stützend, dieselbe Stellung eingenommen, wie damals in der Hütte. Selbst ohne Hilfe der Verkleidung und sonstiger Täuschungsmittel war die Ähnlichkeit mit der geübten Gestalt, die sie für ihren unglücklichen reuigen Geliebten gehalten, groß genug, um sie von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen. Zwogen stand starr vor Entsetzen da. Blöthlich ermannte sie sich jedoch, von einem Gedanken erfaßt, der sie neu zu beleben schien.

„Sagen Sie mir,“ rief sie auf Sidory zutretend, der sich sofort erhob, „war es Alles erlogen — nichts, als Betrug vom Anfang bis zu Ende? Ich habe einen Brief erhalten — war der auch von Ihrer Hand? Verstecken Sie bei all' Ihrer Hinterlist auch die Schrift zu fälschen?“
 Der Detectiv, der sich nicht anders zu helfen mußte, ließ ein verzweifeltes Schauen hören.
 „Nur der Umschlag und die Aufschrift waren von mir, den Brief fand ich in Herrn Mansell's Papiertorb in Buffalo, er war nicht abgeschickt worden.“
 „So hat er mich also nicht nach der Hütte bestellt, wie ich glaube; er ist nicht nach Sieben gekommen, hat meine Beschuldigungen nicht schweigend angehört, die That nicht zugegeben? — Wehe mir, daß ich das erst jetzt erfahren muß,“ rief sie verzweifelt zu Ferris gewandt.
 „Ich behauere es aufrichtig,“ entgegnete dieser. „Der Umstand, daß Sie von der Schuld des Gefangenen überzeugt waren, ist natürlich nicht ohne Wirkung auf die Schworenen geblieben, und diese Ueberzeugung selbst muß durch die Unterredung in der Hütte, wenn auch nicht erzeugt, so doch wesentlich verstärkt worden sein.“
 „Aber, wäre es denn möglich —“ sie stockte.
 „Ich würde Ihnen gern ein Trostwort sagen,“ sprach Ferris mit ruhiger Würde, „allein wie die Sachen stehen, kann ich Sie nur ermahnen, auf die Gerechtigkeit und Weisheit Derer zu trauen, welche die Angelegenheit in Händen haben. Ihre wahnsinnige Handlung von heute wird hoffentlich bald als ein Act der Verzweiflung erkannt werden, zu dem Sie nur übermenschlicher Zammer treiben konnten.“
 Sie murmelte ihren Dank mit bleichen Lippen; ein Hoffnungsstrahl schien ihr zu leuchten, bei dem ständigen Zweifel, ob Graf Mansell auch wirklich das Verbrechen begangen habe. Was hätte sie nicht darum gegeben, die Gedanken der Männer, welche vor ihr standen, ergründen zu können! Aber sie sah ein, daß an die Erfüllung dieses Wunsches nicht zu denken sei und sie noch immer mehr als genügende Ursache habe, an seine Schuld zu glauben. Sie wollte fort — fort aus den Augen dieser Menschen, welche, wie sie wohl wußte, ihre Worte und Blicke zu deuten suchten.

Ferris verstand ihre Bewegung.
 „Möchten Sie nach Hause zurückkehren,“ fragte er.
 „Ja, wenn ich einen Wagen haben kann.“
 Auf einen Wink des Bezirksanwalts entfernten sich die Detectivs, um ihren Wunsch zu erfüllen.
 „Bevor Sie gehen, Fräulein Dore,“ sagte Ferris, als sie allein waren, „möchte ich sie noch ein Mal dringend ermahnen, zu warten und Geduld zu haben. Eine plötzliche oder gewaltthätige Handlung Ihrerseits kann zu nichts Gutem führen und großen Schaden anrichten. Folgen Sie meinem Rath, bleiben Sie ruhig in Ihrer Wohnung und verlassen Sie sich darauf, daß Dorkut und ich Alles thun werden, was in unserer Macht steht, um dem Recht und der Wahrheit zum Siege zu verhelfen.“
 Sie verneigte sich schweigend und blickte in fit-befaherter Erregung nach der Thür.
 „Wir dürfen sie nicht aus den Augen verlieren,“ überlegte Ferris stillschweigend, während er nicht weniger ungeduldig die Ankunft der Detectivs herbeisehnte.
 Als diese endlich erschienen, warf er Byrd einen vielstehenden Blick zu, welchen dieser verstand. Zwogen verließ das Zimmer, um in den unten wartenden Wagen zu steigen, und die Polizisten folgten ihr.

Capitel XXXVII.

Unter dem großen Baum.

In dem engen, kleinen Zimmer, das jetzt ihr einziger Zufluchtsort war, fand Zwogen die Einjamkeit, welche sie erlebte.
 Die beiden Detectivs hatten sich in der Nähe des Hauses getrennt von einander aufgestellt, um im Falle sie daselbst verlassen sollte, ihr zu folgen. In dem Gemache hätte wohl ein Mann genügt, aber Keiner wollte dem Anderen den Posten abtreten, obwohl sie ihre Wachsamkeit oder Wahrheitsliebe nach ganz vergeblich anstrengten. Was sollte wohl Zwogen bewegen, noch ein Rat den Schutz des Hauses zu verlassen und sich an diesem Abend hinaus zu wagen?

Stimmungen enthält die Vorlage über die Eisenbahntariffragen. Bezüglich der Lieferungsfrage behielten sich die Regierungen volle Dispositionsfreiheit vor.

Die gemeinamen Ministerien sind derzeit mit der Fertigstellung der Detailvorlagen für die Delegationen beschäftigt.

In einer Besprechung der Majorität der Kammer sagte Sagasta; man versuche die glorreiche Geschichte Spaniens mit infamen Verleumdungen zu beschwächen und dazu den Verstand zu bedrohen, was Spanien niemals dulden könne.

Im englischen Unterhause gab der erste Lord des Schatzes, Balfour, folgende Erklärung ab: „Der englische Botschafter in New-York, Pauncelote, wurde Ende März ermächtigt, sich den Vertretern der übrigen Großmächte in Betreff freundschaftlicher Vorstellungen bei der Regierung der Vereinigten Staaten anzuschließen.“

Im Falle des Auftritts eines Mitglieders der Central-Creditgenossenschaft kann, insofern die Direction der Central-Creditgenossenschaft nicht mit Genehmigung der Direction der Central-Creditgenossenschaft abändern.

Die Direction der Central-Creditgenossenschaft stellt die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die ihr angehörenden Genossenschaften fest und bestimmt, ob diese Sparanlagen annehmen darf und, wenn ja, in welchem Maße und unter welchen Modalitäten.

Die Direction der Central-Creditgenossenschaft ist verpflichtet, die Statuten der Central-Creditgenossenschaft zu prüfen und, wenn sie nicht in einer längeren Frist, als ein Jahr festgestellt werden.

Die Direction der Central-Creditgenossenschaft ist verpflichtet, die Statuten der Central-Creditgenossenschaft zu prüfen und, wenn sie nicht in einer längeren Frist, als ein Jahr festgestellt werden.

Die Direction der Central-Creditgenossenschaft ist verpflichtet, die Statuten der Central-Creditgenossenschaft zu prüfen und, wenn sie nicht in einer längeren Frist, als ein Jahr festgestellt werden.

Gelegentwurf über die wirtschaftlichen und gewerblichen Credit-Genossenschaften.

(Fortsetzung.)

Zweiter Titel. Central-Creditgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Bildung der Central-Creditgenossenschaft.

§. 47. Zur Förderung der Sache der im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes entstandenen oder umzustellenden wirtschaftlichen und gewerblichen Creditgenossenschaften, sowie zur Befriedigung ihrer Creditansprüche wird in Budapest eine Landes-Centralcreditgenossenschaft errichtet.

Auf die Central-Creditgenossenschaft sind die §§. 223 - 257 des Gesetzes XXXVII: 1875 mit folgenden Abweichungen anzuwenden.

§. 48. Mitglieder der Central-Creditgenossenschaft sind:

1. gründende, das sind solche Mitglieder, welche zu dem Stammcapital der Central-Creditgenossenschaft einen oder mehrere Gründungs-Geschäftsanteile beitragen;

2. ordentliche Mitglieder, das sind solche wirtschaftliche und gewerbliche Creditgenossenschaften, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen und in die Central-Creditgenossenschaft eintreten.

Es vergingen mehrere Stunden. In der Stadt, wo den Tag über ein so unruhiges Treiben geherrscht hatte, war es still geworden, sie lag friedlich da, von der Mondstille beschienen.

„Wahrlich kein Schauspiel für Gewaltthat und Verbrechen,“ dachte Byrd, während er fortfuhr das Fenster drüben zu beobachten, hinter dessen Vorhängen sich jedoch nichts regte.

Blötzlich aber erhob die Dampfe, die es erhellt hatte und bald darauf ward die Pausenhür vorsichtig geöffnet. Eine hohe, nicht verhäulte Gestalt trat heraus und schritt eilig die Straße hinunter.

„Was gab Byrd das mit Hydryn verarbeitete Zeichen und folgte Imogen auf dem Fuße. Sie glitt im Schatten der Häuser dahin durch das Geschäftsbüro der Stadt, wo nur hier und da das Licht einer Laterne seinen matten Schein in das tiefe Dunkel warf.“

„Wer wohnt in dieser Gegend? Wo will sie hin?“ leuchtete er. „Blickst du zu Fräulein Tremaine,“ flüsterte Byrd, „das Gymnasium ist hier in der Nähe.“

„Nicht bog die Gestalt vor ihnen abermals um die Ecke und schlug den Weg nach der Parkstraße ein.“

„Halt, nun weiß ich's,“ triumphirte Hydryn, „sie will Defunkt aufsuchen.“

Von neuem Eifer befeelt, folgten die Polizisten der mit Windesgeschwindigkeit dahineilenden und langten endlich athemlos bei der hohen Baumgruppe an, welche den Eingang zu des Rechtsanwalts Grundstück bezeichnete.

Unter diesen war Imogen vom Gartenweg abbiegend, an die Veranda des Hauses vorgezogen. Als sie die dahinter liegenden Fenster des Erdgeschosses erleuchtet sah — ein Zeichen, daß der Herr des Hauses sich noch im Bibliothekszimmer befand — lebte sie sich einen Augenblick an das Weinpalast, um nach dem raschen Gange erst wieder zu Athem zu kommen, ehe sie dem Rechtsanwalt ihre Gegenwart kund that.

„Dann trat sie dicht an die ein wenig geöffnete Verandathür — es schlug gerade neun Uhr.“

(Fortsetzung folgt.)

§. 49. Die Central-Creditgenossenschaft kann nur dann in das Firmenregister eingetragen werden, wenn Gründungs-Geschäftsanteile im Nennwerthe von mindestens einer Million Kronen gezeichnet und eingezahlt werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder.

§. 50. Die gründenden Mitglieder sind für die Verbindlichkeiten der Central-Creditgenossenschaft nur bis zur Höhe ihrer Gründungs-Geschäftsanteile verantwortlich; andererseits haben sie an dem Vermögen und an den Erträgen der Central-Creditgenossenschaft nur insofern Antheil, als sie die statutenmäßige Rückzahlung ihrer Geschäftsanteile und aus dem Gewinne die Auszahlung einer jährlichen Dividende von höchstens vier (4) Percent fordern können.

§. 51. Zum Eintritte der Genossenschaften ist ein Beschluß ihrer Generalversammlung notwendig. Hinsichtlich der Aufnahme entscheidet die Direction der Central-Creditgenossenschaft.

§. 52. Jede eintretende Genossenschaft muß mindestens einen, über zweiundert Kronen lautenden Verbands-Geschäftsanteil zeichnen. Hinsichtlich der Uebernahme weiterer Geschäftsanteile entscheidet auf der, in den Statuten der Central-Creditgenossenschaft bestimmten Basis deren Direction.

§. 53. Die ordentlichen Mitglieder sind für die Schulden der Central-Creditgenossenschaft bis zum fünftel Betrage des Nennwerthes ihrer Geschäftsanteile haftbar.

§. 54. Aus dem Gewinn der Central-Creditgenossenschaft werden sie nach ihren Geschäftsanteilen einer durch die Generalversammlung zu bestimmenden Dividende, aber von jährlich höchstens vier Percent, theilhaftig, aber nur dann, wenn die Geschäftsanteile voll eingezahlt wurden.

§. 55. Die Central-Creditgenossenschaft kann in die Direction und in den Aufsichtsrath der ihr angehörenden Genossenschaften je ein Mitglied ernennen.

§. 56. Die Central-Creditgenossenschaft hat hinsichtlich der Geschäftsgebarung der ihr angehörenden Genossenschaften das Ueberwachungs- und Aufsichtrecht, über dessen Ausübung die Statuten bestimmen.

§. 57. Die als ordentliches Mitglied eingetretene Genossenschaft kann, insofern sie Mitglied der Central-Creditgenossenschaft ist, ihre Statuten nur mit Genehmigung der Direction der Central-Creditgenossenschaft abändern.

§. 58. Die Direction der Central-Creditgenossenschaft stellt die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die ihr angehörenden Genossenschaften fest und bestimmt, ob diese Sparanlagen annehmen darf und, wenn ja, in welchem Maße und unter welchen Modalitäten.

§. 59. Die als ordentliches Mitglied eingetretene Genossenschaft kann aus der Central-Creditgenossenschaft nur auf Grund eines Generalversammlungs-Beschlusses austreten.

§. 60. Wenn eine der Central-Creditgenossenschaft angehörende Genossenschaft die Hälfte des Capitalbetrages der eingezahlten Geschäftsanteile verloren hat, steht der Direction des Centralverbandes das Recht zu, diese Genossenschaft aufzulösen, ihre Liquidation anzuordnen und die Liquidatoren zu ernennen.

§. 61. Die Anordnung der Liquidation, sowie die Liquidatoren müssen in diesem Falle durch die Direction der Central-Creditgenossenschaft beim Firmenregister angemeldet werden.

§. 62. Eine der Central-Creditgenossenschaft angehörende Genossenschaft kann mit einer anderen Genossenschaft nur mit Einwilligung der Direction der Central-Creditverbandes und auf Grund der Vermögensschätzung seitens eines durch letztere ernannten Sachverständigen fusioniren.

§. 63. Wenn hinsichtlich einer der Central-Creditgenossenschaft angehörenden Genossenschaft die Bedingungen der Concurs-Eröffnung vorhanden sind, kann um Eröffnung des Concurses auch die Direction der Central-Creditgenossenschaft ansuchen, und ist selbe auf Ansuchen ohne Tagfahrt anzuzurufen.

§. 64. Wenn in Folge des Ansuchens um Concurs-Eröffnung seitens einer anderen Person eine Verhandlung anordnet wird, ist zu dieser auch die Direction der Central-Creditgenossenschaft vorzuladen.

§. 65. Die Direction der Central-Creditgenossenschaft ist berechtigt, den zu bestehenden Wasserverwalter in Vorschlag zu bringen und mit ihm hinsichtlich seines Honorars eine Vereinbarung zu treffen.

§. 66. Das festgesetzte Honorar des Wasserverwalters kann durch das Concursgericht nur vermindert, aber nicht erhöht werden.

§. 67. Wenn die ausstehende oder die ausgeschlossene Genossenschaft gegenüber der Central-Creditgenossenschaft in einem Schuldverhältnisse ist, kann die Central-Creditgenossenschaft die sofortige Auszahlung oder Sicherstellung der unbedeckten Schuld fordern.

§. 68. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung gegenüber jeder anderen, keine gesetzliche Priorität besitzenden Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 69. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 70. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 71. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 72. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 73. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 74. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 75. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 76. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 77. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 78. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 79. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 80. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

§. 81. Die Central-Creditgenossenschaft hat bis zur Höhe ihrer eigenen Forderung ein unbedingtes Prioritätsrecht auf das gesammte Mobilvermögen der dem Verbands angehörenden Genossenschaften.

(Schluß folgt.)

Ueber Canalisation und Abfuhr.

(Fortsetzung.)

Bei dem Sammelsystem mit Rieselfung haben wir in hervorragender Weise mit den zugeführten Regenwässern zu rechnen, beim Spülcanalsystem fallen die Regenmengen fort, weshalb auch die eventuell nötige Rieselfläche kleiner genommen werden kann.

Sollte Klärung der Schmutzwässer sich notwendig erweisen, so können wir für jeden Tag und jede Stunde die Menge und Constitution der Schmutzwässer, und somit auch die Menge und Concentration der Klärrückstände zur Erreichung eines von Infektionsträgern freien Wassers bestimmen, während die Menge des zu desinficirenden Wassers bei dem gemeinschaftlichen Schwemmsystem wesentlich größer wird. — Die Summe des für das Regenwasser erforderlichen Desinfectionsmittels erspart man beim Spülssystem.

Das letztgenannte System ist daher unter allen Umständen mit wesentlich geringeren Kosten verbunden, als das allgemeine Schwemmsystem.

Die Frage der Canalisation wurde für Hermannstadt acut, als die hiesige Landes-Ferrenanstalt um Bewilligung zur Einleitung aller aus der Anstalt stammenden Schmutzwässer und Fäkalien in den Eibin, etwa 2 Kilometer oberhalb Hammerdorf ansuchte.

Trotz dessen, daß die Uebergabe säuurehaltiger und infectiöser Abfallstoffe in das Canalsystem in einer geschlossenen Anstalt bis zu einem gewissen Grade übermacht werden kann, wurde diese Bewilligung nur unter erschwerten Bedingungen gestattet, und zwar muß das Abfallwasser vor Einleitung in den Eibin einem complicirten Klärverfahren unterzogen werden und außerdem wird der Stadtbehörde das Recht eingeräumt, die Anlage zu sperren, sobald das nach der Klärung abfließende Wasser unrein befunden wird.

Die sanitären Bedenken, welche hiebei auftauchen, lassen sich in folgendem zusammenfassen:

Innächst unterliegt es keinem Zweifel, daß die in der Canaljauche befindlichen pathogenen Keime die Gesundheit schädigen können, wenn sie in gesundes Wasser gelangen.

Die Wissenschaft und Erfahrung haben unwiderleglich dargethan, daß pathogene Keime wie Typhus- und Cholera bacillen Tage lang im Wasser lebensfähig bleiben und daß beim Anstreuen von Infektionskrankheiten in einem canalisirten Gebiete die stehenden Gewässer, in welche die Canäle münden, infectirt werden und dadurch bei der vielfachen Gelegenheit der Uebertragung der Infection der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten Vorschub geleistet wird.

Aber auch abgesehen hiervon, ist ein stehendes Wasser vom gesundheitlichen Standpunkte zu beanstanden, wenn das Wasser in seinen Eigenschaften durch Einführung von Abfallstoffen derartig verändert wird, daß es zur Pflege des Körpers ungeeignet wird.

Denn es ist höchst wahrscheinlich, daß der im Sommer wasserarme Eibin trübe, übertrübend wird, wenn alle städtischen Efluvien demselben einverleibt werden.

Und dazu kommt noch, daß das einige Kilometer unterhalb Hermannstadt gelegene Hammerdorf die Gemüsekammer der Stadt vorstellt.

Die allgemeine Schwemmcanalisation, d. i. Aufnahme aller Schmutzwässer und Fäkalien in die Canäle ist schon aus finanziellen Gründen zu widerrathen, weil die Einleitung von allen städtischen Unreinlichkeiten in den Eibin oberhalb der Gemeinde Hammerdorf ohne Anlage einer Klärvorrichtung von den sanitären Behörden aus absolut nicht gestattet wird und die ohnehin mangelhafte Erträge erzielende Kläranlage, sowie die Beschaffung eines so ausgebeuteten Rieselfeldes — wie dies bei der in der Umgebung Hermannstadts vorfindlichen Bodenart erforderlich wäre — uner-schwingliche Kosten bereiten würde.

Selbst unter der Voraussetzung, daß uns ein wasserreicher Fluß zur Verfügung stände, an dessen Ufern auf mehrere Meilen keine Ortschaften liegen, würde die Ausführung der Schwemmcanalisation aus technischen Schwierigkeiten rasen, weil in der Unterstadt das erforderliche Gefälle fehlt, daher die Abfallwässer mit Dampfkraft in den Eibin gehoben werden oder dann auf weite Strecken hin flussabwärts geführt werden müßten, damit das nötige Gefälle vorhanden sei.

Schließlich fehlen die zur Spülung der Hausanschlüsse erforderlichen Wassermengen; um dies zu illustriren, erinnere ich nur daran, daß erfahrungsgemäß gerade im Sommer und Herbst wochenlang die Niederschläge ausbleiben sind.

Was wären dann die großen Sammelcanäle anders, als langgestreckte Senkgruben mit allen Nachtheilen derselben?

(Schluß folgt.)

Stimmen aus dem Publicum.

Dankagung.

Für die überaus zahlreiche Theilnahme am Begräbniß unseres unvergesslichen Gatten, resp. Vaters, des Herrn Friedrich Zink, Seilermeister, wie auch für die vielen und schönen Kranzspenden sagt Allen tiefgefühlten Dank die trauernde Familie.

Hermannstadt, den 21. April 1898.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 21. April.

(Reiseprogramm des Königs.) Aus Wien wird berichtet: Sr. Majestät hat sich am 19. d. Abends nach München begeben, um der silbernen Hochzeitfeier des Prinzen Leopold von Baden und der Prinzessin Gisela beizuwohnen.

Im Gefolge Sr. Majestät befindet sich Generaladjutant Graf Paar, Hofsecretär v. Trencs, Hofsecretär Dr. Miksa, Am 22. d. Abends verläßt der Monarch München und begibt sich nach Dresden zur Feier des 70. Geburtstages des Königs von Sachsen.

In Dresden wird der König vom sächsischen Ehrendienst empfangen. Auch der Befehle in Dresden, Heinrich Graf Bülow, und der Flügeladjutant Sr. Majestät und Militärattaché in Berlin Major Josef Graf Stürgel haben Sr. Majestät entgegen. In Dresden schließen sich der oben genannten Suite des Monarchen an: der Minister Graf Soluchowski mit dem Sectionsrath von Récey, die Flügeladjutant Oberstleutnant Graf Alberti und Oberstleutnant Fürst Dietrichstein, sowie Ordonnanz-officier Hauptmann von Dittl, die Wien am 21. d. verlassen.

Die Ankunft des Herrschers in Dresden erfolgt am 23. d. Vormittags. Nach zweitägigem Aufenthalt in der Hauptstadt Sachsen begibt sich der Monarch am 25. d. nach Rißingen, wo Ihre Majestät seit einigen Tagen weilt. Hier bleibt Sr. Majestät bis zum 5. oder 6. Mai und kehrt dann nach Wien zurück, um die feierliche Eröffnung der Jubiläums-Ausstellung vorzunehmen. Am 8. Mai reißt der Monarch zur Eröffnung der Delegationen nach Budapest und wird dort bis Ende des Monats Aufenthalt nehmen.

(Bersehung.) Seine k. und apostolisch k. Majestät geruhen allergnädigst die selbstbetene gegenseitige Verzeigung der Unterrichter Georg Bodor des Elisabethstädter und Gabriel Böld des Nagyszarolyer k. Bezirksgerichts zu gestatten.

(Ernennung.) Der k. und Finanzminister hat den k. ung. Zollamts-Practikanten Josef Berosta zum Controlor beim Ober-Töbner Nebenzollamt 1. Classe ernannt.

Teil 19. Gel. Lud. von Sta. Stra. mo. Bro. Bor. Sie. Nat. An. ma. und. un. die. Sch. und. mitt. abge. hat. trags. 3. W. Prof. Deut. lesen. meiß. Stüb. zum. von. fra. Rum. handl. in de. 3. B. währ. B. Bü. die. 1. 3. o. rd. n. geb. Wähl. eing. Jahr. 3000. 48. des. theate. entfl. geleg. Tocht. Söden. der. w. 5. Bod. zu. E. in. Wein. einer. gebau. Säuren. G. m. i. d. walde. stellen. w. der. rumän. Eisenb. getrett. unbema. Rehkop. Spital. der. Büch. hier. gest. mittags. schmore. eines. an. Entgeg. bereif. z. g. l. waren. thümer. Gerichts. f. Anwa. bis. U. länd. Aufzeig. urtheilt. K. e. l. p. n. Gefängn. erklärt. 99. fl. 8. wurde. v. mit. allem. Zeitung. Di. w. f. e. n. den. Prä.

Möbel
zu verkaufen
Schwimmschulgasse Nr. 58.
(Erlen-Villa.) [314] 2-8

Vorzügliher Tischwein
in Literflaschen, per Liter 38 und 42 Kr.
aus den Kellereien des
K. Wilh. Jikeli in Hermannstadt
bei [267] 4-10
Franz J. Wagner,
Hermannstadt, Heltauergasse 36.

CHOCOLADE
JORDAN & TIMAEUS
K. u. K. HOFLIEFERANTEN
WIEN PRAG BODENBACH BUDAPEST.
ECHTER ENTOELTER CACAO

Habermann's Bräuhausgarten
ist geöffnet und wird dem geehrten p. t. Publicum zu zahlreichem Besuche bestens empfohlen.
Zwei neuhergerichtete Kegelsbahnen, die auch an geschlossene Gesellschaften überlassen werden, stehen zur gefälligen Benützung.
Neben schmackhaften Speisen gelangen zum Ausschank vorzügliches Habermann'sches Bier, sowie gute naturreine Weine und wird auch für solide Bedienung vorzugsweise Sorge genommen.
Recht zahlreichen Besuch erbittet sich hochachtungsvoll
Josef Binder, Restaurateur.

Keil's Fußboden-Lack,
Keil's weiße Glasur für Waschtische 45 Kr.,
Keil's Wachsputz für Parqueten 60 Kr.,
Keil's Goldlack für Rahmen 20 Kr.

nur vorrätig bei [185] 9-12
J. B. Misselbacher sen. in Hermannstadt. — Josef B. Teutsch in Schässburg.

Gara és Társa,
Hauptcollecteure,
Budapest, Karlsring Nr. 11.
Die Gewinn-Ziehung erster Classe der großen u. ung. Classen-Lotterie findet am 11. und 12. Mai d. J. statt. In dieser aus 6 Classen bestehenden Lotterie werden wieder viele Millionen gewonnen. Die planmäßige Einlage 1. Classe beträgt
für ein ganzes Los fl. 6.—
" halbes " " 3.—
" viertel " " 1.50
" achtel " " .75.
Bestellungen werden prompt ausgeführt.
Gara és Társa, Hauptcollecteure der ung. Classen-Lotterie,
Budapest, Karlsring Nr. 11. [306] 1-3

Vermächtniss eines französischen Arztes der Armee Napoleon's I. ist das Recept zur Bereitung des
Pariser Universal-Pflasters
von Dr. BURON, welches als unschätzbare Heilmittel gegen jede Art Wunden, Eiterungen, Geschwüre, Gefrör, Brandwunden etc. einen europäischen Ruf sich erworben und ist bis dato kein Fall bekannt, wo es seinen Dienst versagt hätte. Dieses weltberühmte Universal-Pflaster ist in Tiegeln à 35 Kr. echt zu haben
in Hermannstadt nur in der Apotheke „Zum Löwen“ des [194] 6-8
August Teutsch.

Tuchversandt nur für Private.
Ein Coupon, 3-10 m. lang, genügend für 1 Herren-Anzug, kostet nur
fl. 3-10 aus guter
fl. 4-80 aus guter
fl. 7-50 aus feiner
fl. 8-70 aus feiner
fl. 10-50 aus feinsten
fl. 12-40 aus englischer
fl. 13-95 aus Kammgarn
echter Schafwolle.
Ein Coupon zu schwarzem Salon-Anzug fl. 10.—
Ueberzieher-Stoffe von fl. 3-25 per Meter aufwärts; Loden in reizenden Farben von 1 Coupon fl. 6.—, 1 Coupon fl. 9-95; Peruvienne und Dosklings, Staats-, Bahnbeamten- und Richter-Talar-Stoffe; feinste Kammgarne u. Cheviots, sowie Uniform-Stoffe für die Finanzwache u. Gendarmerie etc. etc. versendet zu Fabrikspreisen die als reell und solid bestbekannte
Kiesel-Amhof in Brünn.
Tuchfabriks-Niederlage
Muster gratis und franco. — Mustergetreue Lieferung.
Zur Beachtung! Das P. T. Publicum wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass sich Stoffe bei directem Bezuge bedeutend billiger stellen, als die von den Zwischenhändlern bestellen. Die Firma Kiesel-Amhof in Brünn versendet sämtliche Stoffe zu wirklichen Fabrikspreisen, ohne Aufschlag eines Rabattes.
[123] 20-24

Hochachtungsvoll Unterfertiger erlaube mir, die ergebene Anzeige zu machen, daß ich ein
Schuhwaaren-Filiale
im „Hotel Neurührer“
errichtet habe. Ich bitte das geehrte Publicum, Notiz davon zu nehmen und mich mit zahlreichem Besuche zu beehren.
Mein Princip ist, streng solide und gute Waare sowohl im Hauptgeschäft Heltauergasse Nr. 24, als auch in dem Filiale zu führen. Den geehrten Kunden gebe ich die Versicherung, daß sie nur solid und gut bedient werden und daß meiner Waare niemals ein anderer Name beigelegt werden wird, als derjenige, den sie auch in Wirklichkeit verdient.
Um nur schleunigeren Abzug zu erzielen, habe ich von heute an in beiden Geschäften bei jedem Cassa-Geschäft 10% Cassa-Scanto eingeführt, und zwar bei nicht erhöhtem, sondern dem bei mir eingeführten gewöhnlichen Waarenpreis, was für die p. t. Kunden eine gewiß nicht zu unterschätzende Ermäßigung und somit ein vortheilhafter Kauf ist. [216] 10-15
Um zahlreichen Besuche bittet hochachtungsvoll
M. Bachholzky.

Kön. ungar. priv. Classen-Lotterie.
(II. LOTTERIE.)
100.000 Lose — 50.000 Gewinne.
Diese Gewinne, welche in 6 Classen (Abtheilungen) verlost werden, betragen zusammen
Kronen 13,160.000.
Grösster Gewinn im glücklichsten Falle
Eine Million Kronen 1,000.000 Kronen Eine Million.
Speziell:
Ziehungen öffentlich in Budapest, unter Aufsicht der königl. ungarischen Regierung.
Gleichzeitig mit den Losen übersenden wir jedem Besteller den ausführlichen amtlichen Verlosungsplan.
Preis der Lose
I. Classe:
I ganzes Los fl. ö. w. 6.—
I halbes " " " 3.—
I viertel " " " 1.50
I Prämie à 600,000
I Gewinn à 400,000
2 " " " 200,000
1 " " " 100,000
1 " " " 90,000
1 " " " 80,000
1 " " " 70,000
2 " " " 60,000
1 " " " 40,000
5 " " " 30,000
1 " " " 25,000
7 " " " 20,000
3 " " " 15,000
31 " " " 10,000
67 " " " 5,000
3 " " " 3,000
432 " " " 2,000
763 " " " 1,000
1238 " " " 500
90 " " " 300
31,700 " " " 200
3,900 " " " 170
II,750 Gewinne à Kr. 130, 100, 80, 40
50,000 Gewinne und Prämie im Gesammtbetrage von
Kronen 13,160.000.
Sofort nach der Ziehung senden wir allen unseren werthen Kunden die amtliche Gewinnliste.
Wir versenden die gewünschten Lose gegen Nachnahme des Betrages, falls solcher nicht durch Postanweisung oder dergleichen eingesendet wird.
Ziehungs-Anfang
11. Mai d. J.
Bestellungen bitten baldigst einzusenden, da die Lose rasch vergriffen sein werden.
Fejérvári és társa, Budapest, 5., Marokkoi-uteza, Hauptcollecteure. [263] 4-6

BAD HOMORÓD,
das beste kohlenäure- u. eisenhaltige Bad in Siebenbürgen.
Bade-Saison vom 14. Juni bis 2. September.
Dieses, im Udvorbelyer Comitát befindliche, 16 Kilometer von der Bahn-Station Székely-Udvorbely entfernte Bad am Zusammenflusse dreier kristallarer Gebirgsbäche liegt in einem von Tannenwald dicht umgürteten, windfreien, schönen Thale, hat fünf kohlenäure- und eisenhaltige Trinkheilquellen, deren Wasser in Fällen von Bleichsucht, Blutarmuth, Athmungs- und Verdauungs-Beschwerden ein sicher wirkendes, erfrischendes Getränk ist. Das Bad besitzt je zwei geräumige Schwimmschulen für Herren und Damen und eine mit Dampfheizung eingerichtete bequeme Badeanstalt mit mehreren Cabinen. Die Bäder sind von vorzüglich heilkräftiger Wirkung bei Nervenleiden und Nerven Schwäche, eine besondere Specialität aber bei Frauen-Unterleibs-Krankheiten, wie: Erkrankungen der Gebärmutter, der Blase u. s. w.
Als höhenklimatischer Curort mit angenehmer, gleichmäßiger Temperatur, mit tannengeruch gewürzter staubfreier Luft kann das Bad Homoród mit was immer für einem vaterländischen Bade concurriren.
Als Luftcurort ist Homoród für Lungenkranke, bei Lungen- und Brustfellentzündung, Heiserkeit, Keuchhusten, Bleichsucht und Athmungs-Beschwerden von sicherer Heilwirkung.
Das Bad Homoród hat einen ständigen, neugewählten Badearzt, eine jetzt concessionirte vorchriftsmäßig eingerichtete Apotheke und Postamt. Das Telegraphenamt befindet sich in einer Entfernung von 4 Kilometer in Oláhfau.
Die Zimmerpreise sind mäßig. Restaurateur ist Johann Simó aus Székely-Udvorbely, dessen renommirte Küche bereits bekannt ist. Derselbe besorgt pünktlich täglich zweimal die Verbindung mit der Bahnstation Székely-Udvorbely durch Mietzfuhrten.
Mit jedweder Auskunft und Prospect steht bereitwilligst zu Diensten
Ambrosius Csiki,
Pächter in Kápolnás-Oláhfau.
[304] 3-3